## Informationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern e. V. Auszug aus Heft 2/2016

## FREIER BERUFEIN BAYERNEV.

unterbreiten. Sollte die Antwort der Bundesregierung aus Sicht der Europäischen Kommission unzureichend sein, behält diese sich den Gang vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Dagegen scheint das Vorgehen hinsichtlich der verbindlichen Mindestpreise (und Höchstpreise) der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), die bei der Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens im Juni 2015 ebenfalls noch Gegenstand waren, eingestellt zu werden. Die Europäische Kommission beobachtet hier die gegenwärtigen Reformmaßnahmen auf nationaler Ebene und erwartet eine baldige Novellierung der StBVV.

"Als Verfechterin der Freien Berufe beobachte ich mit Sorge, dass die EU-Kommission nicht von den Freien Berufen ablässt und in vielen berufsständischen Regelungen Hindernisse für den Binnenmarkt sieht", so Angelika Niebler. Sie sei zwar auch für einen dynamischen Binnenmarkt und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft. Es sei aber zu kurz gedacht, die Arbeit der Freien Berufe ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen. "Wichtiger ist doch, dass die Freiberufler auch im Interesse des Gemeinwohls handeln." Darüber hinaus ist Niebler der Auffassung, dass Preisfestsetzungen nach Gebührenordnungen eine Vielzahl von Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben erbracht und dann bewertet werden müssen, besser kalkulierbar machen als vereinbarte Stundensätze. So werde manch böse Überraschung vermieden. Nach Auffassung Nieblers darf es keinesfalls dazu kommen, dass durch einen Wegfall der festen Preise die hohe Qualität der Leistungen sinkt und auch der Berufsstand an sich Schaden nimmt. "Fällt die HOAI, ist zu befürchten, dass in der Folge auch die Gebührenordnungen der anderen Freien Berufe geändert werden müssten."

Dr. Tillman Prinz, Bundesgeschäftsführer der Bundesarchitektenkammer (BAK), sagt, "auf dem Papier geht es zwar nicht darum, die HOAI zu Fall zu bringen, sondern darum, dass sie vertraglich ausgeschlossen werden kann. Aber: De facto würde das einer Abschaffung gleichkommen, dem reinen Preiswettbewerb wären Tür und Tor geöffnet."

Seit der letzten HOAl-Novellierung 2009 beschränke sich diese auf hierzulande niedergelassene Büros. "Das hat den Dienstleistungsverkehr aber kaum angekurbelt. Darum zündet die EU-Kommission jetzt die zweite Stufe im Vertragsverletzungsverfahren", sagt Prinz. Nach seiner Einschätzung ist eine Einigung mit der EU eher unwahrscheinlich: "Wir gehen davon aus, dass die Bundesregierung bei ihrem Wort bleibt."

Das bestätigt der Staatssekretär im Bundesbauministerium, Gunther Adler: "Die Bundesregierung wird die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gegen Angriffe verteidigen. Architektenleistungen dürfen nicht zu Dumpingpreisen angeboten werden." Wenn die Bundesregierung nicht nachgibt, könnte es, wie BAK-Geschäftsführer Prinz der Immobilienzeitung sagte, auf einen "Showdown vor dem Europäischen Gerichtshof" hinauslaufen, was er aber begrüßt: "Dann hätten wir endlich Klarheit."

Käme die HOAI doch zu Fall, drohten Prinz zufolge womöglich nicht nur ein Qualitätsverlust bei Planungsleistungen, sondern möglicherweise auch langfristig steigende – und nicht etwa sinkende – Preise: "In Frankreich sind die Preise laut den dortigen Architektenkammern nach der Abschaffung einer verbindlichen Honorarordnung nach oben gegangen. Große Büros können nach einem Konzentrationsprozess leichter Preise diktieren", sagt Prinz.

## EU-Kommission rüttelt an Grundpfeilern der Freien Berufe

## EU-Vertragsverletzungsverfahren geht in die zweite Runde

"Die Kommission rüttelt an einem weiteren Grundpfeiler der Freien Berufe, indem sie die verbindlichen Preise für Architekten und Ingenieursleistungen nach der HOAI kippen will." Das sagte die Vorsitzende der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, Dr. Angelika Niebler, zum Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in Sachen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

Die Europäische Kommission hat Ende Februar 2016 entschieden, die nächste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens einzuleiten und eine begründete Stellungnahme beschlossen. Demnach betrachtet sie die dort enthaltenen verbindlichen Mindestpreise (und Höchstpreise) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nach wie vor als nicht vereinbar mit den Bestimmungen von Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Bundesregierung hat nun zwei Monate Zeit, um auf die begründete Stellungnahme zu reagieren und gegebenenfalls Lösungsvorschläge zu Im Internet sind unter www.freieberufebayern.de immer aktuelle Nachrichten aus dem Verband Freier Berufe in Bayern e. V. und seinen Mitgliedsverbänden zu finden. Der Newsletter des Verbandes kann auch als E-Mail abonniert werden.